

Protokoll

der ordentlichen Gemeindeversammlung Heimiswil

Versammlung vom Montag, 17. Juni 2019, 19.30 bis 21.20 Uhr, Turnhalle Heimiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Jürg Burkhalter
Protokoll: Gemeindeschreiberin Claudia Ellenberger
Anwesend: 52 Stimmberechtigte (von 1'219 oder 4.2 %)

Begrüssung

Einleitungsverhandlungen

Einberufung

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- im Anzeiger Burgdorf und Umgebung Nrn. 19 und 20 vom 9. und 16. Mai 2019
- im Gemeindeblatt Nr. 2 vom Juni 2019

stellt Gemeindepräsident Jürg Burkhalter die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest.

Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

- Stimmrecht (Artikel 20 OgR und 13 Gemeindegesetz)
 - ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
 - ² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Artikel 30 OgR und 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht)

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Presse

keine

Stimmrecht

Folgende Personen sind an der heutigen Versammlung nicht stimmberechtigt:

- Frau Claudia Ellenberger, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Sabrina Schneider, Walterswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Marion Kunz, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Michael Bleuer, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Peter Gerber, Ersigen (Brunnenmeister, nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)

Stimmzähler

- Christen Sonja, Gutisberg 362
- Zwygart Martin, Zeitlistal 595

Protokoll der Versammlung vom 1. Dezember 2018

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2018 lag gemäss Art. 62 OgR 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind keine eingegangen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 ist das Protokoll somit genehmigt.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2018 - Genehmigung

- Genehmigung Nachkredit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung 2018
- Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts

2. Verpflichtungskredit Belagssanierung und Stabilisierung der Strasse Buuchi (Zeitlistal)

- Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

3. Verpflichtungskredit Belagssanierung Leimgraben

- Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

4. Wasserversorgungsreglement und Wassertarif

- Genehmigung des Reglements

5. Orientierungen des Gemeinderates

6. Umfrage und Verschiedenes

Beschluss:

(gestützt auf Art. 32 OgR)

Geschäftsverhandlungen

1 8.131. Verwaltungsrechnung Jahresrechnung 2018 – Genehmigung

Genehmigung Nachkredit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, Genehmigung der Jahresrechnung 2018 und Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts

Gemeinderätin Gerda Lüthi

1. Kommentar zum Rechnungsergebnis

Die Jahresrechnung 2018 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt und schliesst per 31. Dezember 2018 wie folgt ab:

Ergebnis Gemeindehaushalt (mit Spezialfinanzierungen)

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 590'524.03 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 87'340.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2018 beträgt CHF 677'864.03.

Ergebnis allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der ordentlichen Abschreibungen nach Lebensdauer sowie den zusätzlichen Abschreibungen zur Einlage in die finanzpolitische Reserve mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 540'152.28 ab. Budgetiert war in diesem Bereich ein Aufwandüberschuss von CHF 65'260.00. Dies ergibt eine Besserstellung von CHF 605'412.28.

2. Die wichtigsten Geschäftsfälle

Das Ergebnis des Rechnungsjahres 2018 wird neben verschiedenen kleineren Abweichungen zum Budget durch die folgenden grösseren Umstände mitgeprägt: (Beträge gerundet)

• Minderaufwand beim Personalaufwand	CHF	85'480.59
• Minderaufwände bei den Lastenausgleichssystemen	CHF	- 76'067.65
• Höhere Erträge im Steuerbereich	CHF	+ 317'837.55
• Höhere Erträge im ausserordentlichen Ertrag	CHF	+ 761'309.25
• Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich	CHF	- 48'746.00

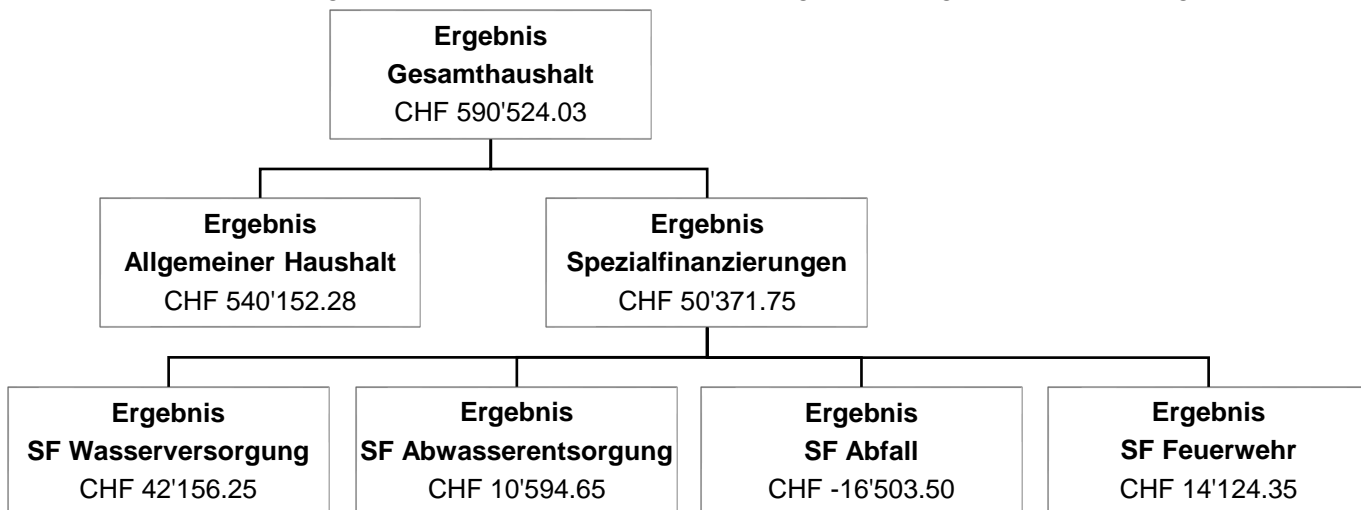
3. Vergleich Jahresrechnung / Budget 2018

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt:

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt um CHF 85'480.59 unter dem Budget. Das Ergebnis ist auf weniger



Vergütungen an das Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie auf nicht budgetierte Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsentschädigung (EO/MSE) und Krankentaggeldzahlungen zurückzuführen.

Sach- und Betriebsaufwand

Der Sach- und Betriebsaufwand ist um CHF 11'523.84 höher als budgetiert. Der bauliche Unterhalt Hochbauten und der Unterhalt von Apparaten, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten fielen höher aus als vorgesehen. Diese höheren Kosten sind auf die Sanierung der neu vermieteten Wohnung Kindergarten zurückzuführen. Beim Unterhalt der Fahrzeuge fielen diverse Reparaturen des Unimog ins Gewicht.

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde per 1. Januar 2016 zu den Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 2'059'012.54. Dieses wird innert 12 Jahren linear abgeschrieben. Auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen der allgemeinen Verwaltung wurde jeweils CHF 155'834.38 abgeschrieben. Da eine Subvention zu Gunsten der allgemeinen Verwaltung separat aufgeführt und abgeschrieben wurde, musste dieses Jahr eine Korrekturbuchung vorgenommen werden. Die Subvention wurde dem allgemeinen Verwaltungsvermögen angerechnet. Neu wird der Betrag von CHF 125'667.98 über 12 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungen der Feuerwehr in der Höhe von CHF 14'550.00 und beim Abfall in der Höhe von CHF 1'200.00 wurden nicht verändert und werden in dieser Höhe abgeschrieben.

Die gesamten Abschreibungen belaufen sich auf CHF 223'437.28 und liegen um CHF 58'337.72 unter dem Budget.

Finanzaufwand

Der gesamte Finanzaufwand liegt mit CHF 71'603.55 rund CHF 5'000.00 über dem budgetierten Betrag.

Einlagen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Einlagen in der Sachgruppe 3510 sind für die Werterhalte Wasser und Abwasser bestimmt. Die Einlagen im Jahr 2018 liegen CHF 29'238.60 unter dem Budget. Beim Budgetwert wurde von Mehreinnahmen bei den Anschlussgebühren Wasser ausgegangen.

Transferaufwand

Der gesamte Transferaufwand liegt mit CHF 2'840'347.35 um CHF 76'067.65 unter dem budgetierten Betrag. Dies ist auf Minderaufwendungen in den Bereichen Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände und Beiträge an Gemeinwesen und Dritte in den Bereichen Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr, Abfall und Lastenausgleich neue Aufgabenteilung zurückzuführen.

Fiskalertrag

Die Steuererträge liegen CHF 317'837.55 über dem Budget. Mehreinnahmen sind insbesondere bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie bei den Gewinnsteuern juristischer Personen zu verzeichnen. Die hohen Erträge können unter anderem auf die Steuergesetzrevision 2016 zurückgeführt werden (Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten für den Arbeitsweg). Ebenfalls gingen bereits abgeschriebene Steuern ein.

Regalien und Konzessionen

Die Konzessionszahlungen der BKW Energie AG sowie der Onyx AG beliefen sich auf CHF 73'072.00. Dies entspricht einer Mindereinnahme von CHF 4'128.00 gegenüber dem Budget.

Entgelte

Die Entgelte liegen mit CHF 758'663.65 um CHF 44'046.35 unter dem Budget. Im Bereich Ersatzabgaben konnten Mehreinnahmen generiert werden. Bei den Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen hingegen blieben die budgetierten Einnahmen leider aus. Dies ist auch auf die Anschlussgebühren Abwasser zurückzuführen, welche nicht im budgetierten Umfang vereinnahmt werden konnten im Jahr 2018.

Finanzertrag

Der gesamte Finanzertrag liegt mit CHF 325'210.65 rund CHF 214'845.65 über dem budgetierten Betrag.

Liegenschaftenertrag FV

Die Einnahmen über die Sachgruppe 4430 sind mit CHF 94'320.00 rund CHF 14'380.00 höher als budgetiert.

Transferertrag

Die Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, Zuschüsse geotopografisch/soziodemografisch) waren CHF 48'746.00 unter dem Budgetwert. Weiter sind Mindereinnahmen bei den Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten zu verzeichnen. Im Gesamten liegt diese Position rund CHF 68'822.45 unter dem Budget.

Ausserordentlicher Ertrag

Der gesamte ausserordentliche Ertrag liegt mit CHF 775'689.25 rund CHF 761'309.25 über dem budgetierten Ertrag. Dieses Ergebnis wurde in erster Linie durch den Verkauf der Liegenschaft Oberdorf 14 erzielt.

Gestufter Erfolgsausweis Gesamthaushalt

	Erfolgsrechnung	Rechnung 2018	Budget 2018
	Betrieblicher Aufwand	5'314'889.28	5'552'490.00
30	Personalaufwand	998'789.41	1'084'270.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'099'863.84	1'088'340.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	223'437.28	281'775.00
35	Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	152'451.40	181'690.00
36	Transferaufwand	2'840'347.35	2'916'415.00
37	Durchlaufende Beiträge		
	Betrieblicher Ertrag	5'643'075.89	5'438'605.00
40	Fiskalertrag	3'359'732.55	3'041'895.00
41	Regalien und Konzessionen	73'072.00	77'200.00
42	Entgelte	758'663.65	802'710.00
43	Verschiedene Erträge		
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	22'225.14	18'595.00
46	Transferertrag	1'429'382.55	1'498'205.00
47	Durchlaufende Beiträge		
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	328'186.61	-113'885.00
34	Finanzaufwand	71'603.55	66'490.00
44	Finanzertrag	325'210.65	110'365.00
	Ergebnis aus Finanzierung	253'607.10	43'875.00
	Operatives Ergebnis	581'793.71	-70'010.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	766'958.93	31'710.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	775'689.25	14'380.00
	Ausserordentliches Ergebnis	8'730.32	-17'330.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	590'524.03	-87'340.00

Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2018		Budget 2018		
	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	727'155.31	156'352.30	761'600.00	145'405.00
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>570'803.01</i>		<i>616'195.00</i>
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	206'427.65	145'327.85	202'490.00	154'380.00
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>61'099.80</i>		<i>48'110.00</i>
2	Bildung	1'347'474.45	69'406.35	1'416'050.00	103'295.00
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>1'278'068.10</i>		<i>1'312'755.00</i>
3	Kultur, Sport und Freizeit	17'300.15		20'040.00	
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>17'300.15</i>		<i>20'040.00</i>
4	Gesundheit	8'137.35		13'305.00	
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>8'137.35</i>		<i>13'305.00</i>
5	Soziale Sicherheit	1'275'221.80	2'215.00	1'322'130.00	2'400.00
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>1'273'006.80</i>		<i>1'319'730.00</i>
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	688'133.39	38'761.80	679'045.00	50'920.00
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>649'371.59</i>		<i>628'125.00</i>
7	Umweltschutz und Raumordnung	681'404.99	616'193.49	712'385.00	642'510.00
	<i>Nettoaufwand</i>		<i>65'211.50</i>		<i>69'875.00</i>
8	Volkswirtschaft	40'746.61	102'671.10	41'485.00	106'640.00
	<i>Nettoertrag</i>	<i>61'924.49</i>		<i>65'155.00</i>	
9	Finanzen und Steuern	1'891'676.69	5'752'750.50	612'000.00	4'509'720.00
	<i>Nettoertrag</i>	<i>3'861'073.81</i>		<i>3'897'720.00</i>	
Total Aufwand/Ertrag		6'883'678.39	6'883'678.39	5'780'530.00	5'715'270.00
Ertragsüberschuss					65'260.00
Aufwandüberschuss					
TOTAL		6'883'678.39	6'883'678.39	5'780'530.00	5'780'530.00

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 42'156.25 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 393'441.07 (Konto 29001.01) und der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 677'114.65 (Konto 29301.01). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 5'425.00. Der hohe Ertragsüberschuss konnte erzielt werden, da im Budget mit rund CHF 39'000.00 höheren Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasser gerechnet wurde.

Spezialfinanzierung Abwasserversorgung

Die Abwasserversorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'594.65 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserversorgung beträgt CHF -7'617.15 (Konto 29002.01 / Vorschuss) und der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 869'617.00 (Konto 29302.01). Der Ertragsüberschuss kam aufgrund der bereits erfolgten Gebührenerhöhung zustande und den geänderten Bedingungen zu den Entnahmen aus dem Werterhalt für Unterhaltsarbeiten. Der Bilanzfehlbetrag der Abwasserversorgung

muss innerhalb der nächsten 8 Jahre nach erstmaliger Bilanzierung ausgeglichen werden. Damit die Ausgleiche fristgerecht erfolgen kann, ist eine Gebührenanpassung in naher Zukunft unumgänglich. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 2'545.00.

Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 16'503.50 ab. Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt CHF 169'639.09 (Konto 29003.01). Der Bestand der Spezialfinanzierung Abfall wird langsam abgebaut, da in der Vergangenheit zu viele Gebührenerträge generiert wurden. Der Abbau begründet auf einer Revisionsbemerkung aus dem Jahr 2011. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'780.00.

Spezialfinanzierung Feuerwehr

Die Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'124.35 ab. Das Eigenkapital der SF Feuerwehr beträgt CHF 138'398.84 (Konto 29000.01). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 8'270.00.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 977'413.55 getätigt. Die Abweichung zu den budgetierten Investitionen ist in erster Linie auf die Turnhalle zurückzuführen. Es wurden die ganzen Ausgaben budgetiert viele Rechnungen wurden jedoch erst im 2019 zugestellt.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2018 CHF 9'428'749.13. Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 5'809'303.87. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 1'945'630.47. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2018 CHF 3'619'445.26, was einer Zunahme von CHF 781'398.27 entspricht. Das Fremdkapital beträgt CHF 3'769'961.02 und das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beläuft sich auf CHF 5'658'788.11. Das massgebende Eigenkapital (Sachgruppe 299 / Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag) beträgt per Stichtag CHF 1'475'177.76.

		Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
AKTIVEN		9'428'749.13	7'483'118.66	7'302'004.46
10	Finanzvermögen	5'809'303.87	4'645'071.67	4'634'173.79
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'899'247.66	1'371'373.61	1'341'366.19
101	Forderungen	1'619'785.26	1'439'304.80	1'461'154.60
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'033.10	22'470.41	38'899.00
108	Sachanlagen FV	1'283'237.85	1'811'922.85	1'792'754.00
14	Verwaltungsvermögen	3'619'445.26	2'838'046.99	2'667'830.67
140	Sachanlagen VV	3'594'437.26	2'817'537.99	2'647'321.67
144	Darlehen	20'000.00	20'001.00	20'001.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	508.00	508.00	508.00
146	Investitionsbeiträge	4'500.00	0.00	0.00
PASSIVEN		9'428'749.13	7'483'118.66	7'302'004.46
20	Fremdkapital	3'769'961.02	2'883'039.22	3'029'223.07
200	Laufende Verbindlichkeiten	745'185.12	383'422.67	511'499.97
	Kurzfristige			
201	Finanzverbindlichkeiten		1'000'91.00	999'959.50
204	Passive Rechnungsabgrenzung	90'187.75	38'430.40	15'817.80
205	Kurzfristige Rückstellungen	24'135.00	25'055.00	
	Langfristige			
206	Finanzverbindlichkeiten	2'610'000.00	1'130'000.00	1'150'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	86'100.00	86'100.00	110'000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanz. und Fonds im FK	214'353.15	219'940.15	241'945.80
29	Eigenkapital	5'658'788.11	4'600'079.44	4'272'781.39
	Verpfl. bzw. Vorschuss gegenüber			
290	Spezialfinanzierungen	693'861.85	643'490.10	548'534.01
293	Vorfinanzierungen	2'192'840.74	2'045'595.53	1'911'542.23
294	Reserven	749'237.76	16'720.33	0.00
	Neubewertungsreserve			
296	Finanzvermögen	547'670.00	959'248.00	959'248.00
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	1'475'177.76	935'025.48	853'457.15

Nachkredite

Die vom Gemeinderat beschlossenen Nachkredite betragen insgesamt CHF 219'161.10 (gebundene und in seine Kompetenz fallende Ausgaben) und bestehen aus zahlreichen Einzelposten.

Die Nachkredite in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bestehen aus der Einlage in die finanzpolitischen Reserven bzw. zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 732'517.43 sowie dem Mehraufwand für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial 6150

Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 46'776.40. Gesamthaft betragen die Nachkredite CHF 998'454.93.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Hannes Jörg, Präsident SVP Heimiswil, das Wort.

- Hannes Jörg: Auch die SVP hat die Jahresrechnung 2018 durchgesehen. Zwei Punkte möchten sie noch diskutiert wissen.
 1. Punkt: Das Lehrerhaus Oberdorf 14 wurde verkauft, damit die Turnhallensanierung mitfinanziert werden konnte. Die Partei hätte schon erwartet, dass dieser Buchgewinn direkt der Sanierung der Turnhalle zugewiesen worden wäre. Diese Direkt-Zuweisung wäre möglich gewesen, mittels eines entsprechenden Fondsreglements. Noch mehr bedenken lösen die Fr. 750'000.00 ausserordentlicher Ertrag/Reserven aus; dies seien fünf Steuerzehntel oder noch mehr. Daher sollten eigentlich die Steuern um einen Zehntel gesenkt werden. Die SVP ist der Ansicht, dass diese Gelder in der laufenden Rechnung für Strassensanierungen respektive Reparaturen verwendet werden sollen, damit nicht 50 Jahre lang abgeschrieben werden muss. Es sei nicht verständlich, weshalb der Gemeinderat das Geld langfristig anlege, denn die Lebensdauer einer Strasse ist niemals 50 Jahre. Die Partei erwartet, dass der Gemeinderat dies im nächsten Budget berücksichtigt.
 - 2 Punkt: Im Dezember 2017 wurde der Verpflichtungskredit ARA Wil verabschiedet. Es wurde dazumal mitgeteilt, dass im Frühherbst 2018 mit dem Bau der Leitungen begonnen wird und dieses Projekt im 2019 abgeschlossen werden wird und die Anschlussgebühren verrechnet werden können. Wie ist der aktuelle Stand? Der Gemeinderat wird gebeten darüber zu informieren und gesetzten Fall rechtzeitig einen Nachkredit an der Versammlung einzuholen. Das Projekt hinterlässt den Eindruck, als dass etwas nicht stimmen könnte.
- Der Gemeinderat nimmt das Votum bezüglich Reserven zur Kenntnis und wird dies prüfen.
- Beat Grossenbacher, Ressortleiter Bau, Ver- und Entsorgung, nimmt Stellung zum Projekt ARA Wil. Es war geplant, dass im vergangenen Herbst mit dem Bau begonnen hätte werden können. Jedoch gab es mit den projektbeteiligten Grundeigentümer Differenzen. Der Ressortleiter wollte zuerst die Differenzen beseitigen. Die Projektbeteiligten wurden über die Verzögerung informiert. Der Start wird voraussichtlich im Herbst 2019 sein mit Abschluss Ende 2019.

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Heimiswil hat die vorliegende Jahresrechnung 2018 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 08. April 2019 beschlossen und beantragt der Gemeindeversammlung,

1. den Nachkredit für die zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe von CHF 732'517.43 zu genehmigen.
2. den Nachkredit für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial 6150 Gemeindestrassen in der Höhe von CHF 46'776.40 zu genehmigen.
3. die Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss des Gesamthaushaltes von **CHF 590'524.03** zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

**2 8.301. Kredite, Darlehen
Verpflichtungskredit Belagssanierung und Stabilisierung der Strasse
Buuchi (Zeitlistal)**

Genehmigung des erforderlichen Verpflichtungskredits

Gemeinderat Peter Widmer

Ausgangslage

Die Verbindungsstrasse zwischen dem Rinderbach und dem Zeitlistal (genannt Buuchi) ist seit einiger Zeit in einem schlechten Zustand. Zahlreiche Belagsschäden und ein schlechter Zustand des Untergrunds verschlechtern den Zustand der Strasse weiterhin, weshalb der ordentliche Unterhalt nicht mehr ausreichend ist und die Strasse über eine Länge von 750 Metern saniert werden muss.

Massnahmen

Die Strasse soll mittels einer Oberbaustabilisierung mixed-in-place mit Spezialkaltrecyclingmaschinen gefestigt werden. Zudem wird die bestehende Strasse aufgefräst und unter Einarbeitung von Bindemittel und notwendigem Wasser gleichmässig mit einer Stärke von 35cm wiederaufgebaut.

Als Tragdeckschicht wird ein 7cm dicker ACT 16 L – Belag verwendet.



Kredit

Für die Berechnung der Kosten wurden drei verschiedene Unternehmer angefragt. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich die Kosten total auf Fr. 135'000.00 belaufen und ein entsprechender Kredit benötigt wird.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Belagssanierung und Stabilisierung der Strasse Buuchi (Zeitlistal) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 135'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.



Kredit

Für die 2. Etappe der Sanierung Leimgrabenstrasse wurden ebenfalls mehrere Offerten eingeholt. Gemäss diesen Offerten belaufen sich die Kosten auf Fr. 65'000.00, weshalb ein entsprechender Kredit benötigt wird.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Belagssanierung Leimgraben wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 65'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Gemeinderat die Kompetenz zur Auftragserteilung innerhalb des Verpflichtungskredites zu erteilen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates ist einstimmig angenommen.

4 1.12.111 Wasserversorgungsreglement Wasserversorgungsreglement und Wassertarif

Genehmigung des Reglements

Gemeinderat Beat Grossenbacher

Die Baukommission und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Wasserversorgungsreglement inkl. Gebührentarif überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Wasserversorgungsreglement Artikel 3 – Zonen mit beschränkter Nutzung

Bisher:

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Neu:

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen eine Zone mit beschränkter Nutzung aus und schliesst mit den betroffenen Grundeigentümern eine Nutzungsvereinbarung ab.

² Die Zonen mit beschränkter Nutzung sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Begründung:

Gemäss Abklärungen mit dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall müssen für die Wasserfassungen auf der Egg keine Schutzzonen erstellt werden, sondern lediglich Zonen mit beschränkter Nutzung. Diesem Umstand soll mit der Änderung des Artikel 3 Rechnung getragen werden.

Die Baukommission ist momentan an der Erarbeitung dieser Zonen.

Wasserversorgungsreglement Artikel 14 – Ende des Wasserbezuges

Bisher:

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung begründet drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Als Gründe gelten Abbruch oder Unbewohnbarkeit des Gebäudes. Nur in diesen Fällen erfolgt eine Abtrennung der Liegenschaft von der Wasserversorgung.

² Nach Brandfall ohne Wiederaufbau kann mit schriftlicher Kündigung eine Abtrennung von der Wasserversorgung verlangt werden.

³ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

⁵ Die Grundgebühr bleibt weiterhin geschuldet, ausser in den Fällen nach Art. 14 Abs. 1 und 2.

Neu:

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse bis zur öffentlichen Leitung sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

Begründung:

Durch die neue Regelung ist klar, dass erst ab der definitiven Abtrennung keine Gebühren mehr geschuldet sind. Der bisherige Absatz zwei wird über Absatz eins geregelt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 22 – Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Bisher:

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Bei Feueralarm ist die Wasserversorgung Affoltern umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Wasserversorgung, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

Neu:

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Wasserversorgung Affoltern umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten -ausser zu Löschzwecken – ist ohne schriftliche Bewilligung verboten und strafbar.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Begründung:

Im Absatz vier wird neu definiert, dass unbewilligte Wasserbezüge verboten und strafbar sind, nicht lediglich untersagt. Dies ist ein Hinweis auf Artikel 43 des Wasserversorgungsreglementes, welcher die Bussen bei Widerhandlungen aufführt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 23 – Einbau und Kostentragung

Bisher:

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Unter diesen Voraussetzungen wird der Nebenzähler von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Der Einbau erfolgt zu Lasten der WasserbezügerInnen.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Weitere Nebenzähler können von den WasserbezügerInnen auf eigene Kosten installiert und betrieben werden.

Neu:

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Der Hauptwasserzähler sowie der erste Nebenwasserzähler wird auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Weitere Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Begründung:

In Absatz drei wird klarer definiert, dass ab dem zweiten Nebenzähler sämtliche Kosten dem privaten Eigentümer verrechnet werden. Dass der Hauptwasserzähler und erste Nebenwasserzähler durch die Gemeinde eingebaut, bezahlt und unterhalten werden bleibt unverändert.

Wasserversorgungsreglement Artikel 25 – Revision, Störungen

Bisher:

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall haben die WasserbezügerInnen die Prüfungskosten zu bezahlen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Neu:

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Im andern Fall haben die WasserbezügerInnen die Prüfungskosten zu bezahlen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten drei Jahre abgestellt.

Begründung:

Neu sollen bei fehlerhaften Zählern der Verbrauch nicht nur auf die letztjährigen Daten, sondern auf den Verbrauch der letzten drei Jahre gestützt werden. Somit wird selbst bei einem Zählerdefekt eine genaue Gebührenabrechnung gewährleistet.

Wasserversorgungsreglement Artikel 29 – Installationsbewilligungen

Bisher:

¹ Hausanschlussleitungen (inkl. Wasserzähler) dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Neu:

¹ Hausanschlussleitungen (inkl. Wasserzähler) dürfen nur von Personen erstellt, ausgeführt oder gewartet werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

Begründung:

Der bisherige Abschnitt «Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei» soll gestrichen werden. Grund dafür ist, dass auch Wartungsarbeiten am Wasserversorgungsnetz nur durch von der Gemeinde bestimmte Unternehmer ausgeführt werden dürfen.

Wasserversorgungsreglement Artikel 31 – Technische Bestimmungen

Bisher:

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Neu:

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Begründung:

Der Einbau des Absperrschiebers soll neu nicht mehr durch die Gemeinde übernommen werden. Neu muss der Eigentümer mit dem Anschlusswunsch für die Einbaukosten des Absperrschiebers aufkommen, bevor dieser in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Somit

werden Gebühren, welche für den Unterhalt des öffentlichen Netzes verwendet werden, nicht für Anschlusswünsche privater Eigentümer benutzt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 33 – Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Bisher:

¹ Die WasserbezügerInnen haben für ihren direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Belastungswerte sind für Kalt- wie auch für Warmwasseranschlüsse und unabhängig von den verwendeten Armaturen (welche beispielsweise einen kleineren Volumenstrom durchlassen) zu zählen.

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Neu:

¹ Die WasserbezügerInnen haben für ihren direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Loading Units sind für Kalt- wie auch für Warmwasseranschlüsse und unabhängig von den verwendeten Armaturen (welche beispielsweise einen kleineren Volumenstrom durchlassen) zu zählen.

³ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der oder Loading Unit LU nach SVGW der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

Begründung:

Der Kanton schreibt vor, anstelle der bisherigen Belastungswerte neu die Anschlussgebühren mit Loading Units (LU) zu berechnen. Diese wurden eingeführt, damit der tiefere Wasserverbrauch der modernen Geräte berücksichtigt wird.

Wasserversorgungsreglement Artikel 34 – Löschggebühr

Bisher:

¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene bewohnte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn der erforderliche Löschschatz gewährleistet ist.

² Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten und nicht für altrechtlich bestehende Bauten.

³ Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Bauten gemäss Ziff. 4.

⁴ Für unbewohnte Nebenbauten wie Speicher, Bienenhäuser, Wagenschöpfe werden keine Löschgebühren geschuldet.

⁵ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

⁶ Ausgenommen sind die Liegenschaften, die den Löschschutz mit einem Löschei abgedeckt haben.

Neu:

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene bewohnte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn der erforderliche Löschschutz gewährleistet ist. Diese Bestimmung gilt nur für Neubauten und nicht für altrechtlich bestehende Bauten.

² Bei Erweiterungen des Versorgungsgebietes sind alle Bauten gebührenpflichtig, mit Ausnahme der Bauten gemäss Ziff. 4.

³ Für unbewohnte Nebenbauten wie Speicher, Bienenhäuser, Wagenschöpfe werden keine Löschgebühren geschuldet.

⁴ Die einmalige Löschgebühr wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

⁵ Ausgenommen sind die Liegenschaften, die den Löschschutz mit einem Löschei abgedeckt haben.

Begründung:

Damit klar ist, dass der bisherige Absatz zwei nur im Zusammenhang mit Absatz eins zu verstehen ist, wurden die beiden Absätze zusammengelegt.

Wasserversorgungsreglement Artikel 35 – Gemeinsame Bestimmungen

Bisher:

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei An- und Umbauten wird die Differenz der bisherigen BW zu der neuen Anzahl BW, bei Löschgebühren die Vergrösserung des umbauten Raumes, in Rechnung gestellt. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Neu:

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei An- und Umbauten wird die Differenz der bisherigen Loading Units zu der neuen Anzahl Loading Units, bei Löschgebühren die Vergrösserung des umbauten Raumes, in Rechnung gestellt. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Begründung:

Der Kanton schreibt vor, anstelle der bisherigen Belastungswerte neu die Anschlussgebühren mit Loading Units (LU) zu berechnen. Diese wurden eingeführt, damit der tiefere Wasserverbrauch der modernen Geräte berücksichtigt wird.

Wasserversorgungsreglement Artikel 36 – Jährliche Gebühren

Bisher:

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Nennweite der installierten Wasserzähler erhoben.

² Die Grundgebühr wird pro angeschlossene Baute oder Anlage erhoben. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird (Art. 14 Abs. 3)¹.

³ Für unbewohnte Nebengebäude wird keine Grundgebühr erhoben, wenn für das zugehörige bewohnte Hauptgebäude bereits eine Grundgebühr bezahlt wird.

b Verbrauchsgebühr

⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten (Betriebskosten) der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁵ Für alle Gebäude, die gemäss Art. 34 geschützt und nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (Neubauten und altrechtlich erstellte Bauten) haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

d Festlegung Gebühren

⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Neu:

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten (Betriebskosten) der laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

³ Für alle Gebäude, die gemäss Art. 34 geschützt und nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (Neubauten und altrechtlich erstellte Bauten) haben die jeweiligen

EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

d Festlegung Gebühren

⁴Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren innerhalb des Wasserrahmentarifs fest, der zu veröffentlichen ist.

Begründung:

Die Regelung der Grundgebühr soll neu im Wassertarif aufgeführt werden. Somit werden die Höhe und Berechnungsart der Gebühren in einem Artikel sichtbar.

Wasserversorgungsreglement Artikel 38 – Fälligkeiten

Bisher:

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

²Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschsutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³Die jährlichen Gebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Neu:

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Loading Units berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

²Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschsutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³Die jährlichen Gebühren sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Begründung:

Der Kanton schreibt vor, anstelle der bisherigen Belastungswerte neu die Anschlussgebühren mit Loading Units (LU) zu berechnen. Diese wurden eingeführt, damit der tiefere Wasserverbrauch der modernen Geräte berücksichtigt wird.

Wasserversorgungsreglement Artikel 46 – Inkrafttreten und Anpassung

Bisher:

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Heimiswil vom 9.12.1989.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Neu:

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Heimiswil vom 06.12.2003.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Begründung:

Dieser Artikel wird den neuen Inkraftsetzungsdaten angepasst.

Wasserrahmentarif zum Wasserversorgungsreglement

Bisher:

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet.

- Sie beträgt pro Belastungswert BW Fr. 160.-- .
- Der Gebührenansatz von Fr. 160.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2002 102,3 Punkte. (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Artikel 2

Einmalige Löschargebühr Die einmalige Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

- Sie beträgt pro m³ umbauten Raum (uR) Fr. 2.-- .
(siehe Anhang III - Berechnung umbauter Raum (uR) in m³)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete und Löschsatzkomponente) beträgt nach Nennweite (NW) Hauptwasserzähler:</p> <ul style="list-style-type: none">- NW 20 mm, $\frac{3}{4}$ " Fr. 210.-- bis Fr. 400.--- NW 25 mm, 1" Fr. 210.-- bis Fr. 400.--- NW 32 mm, 1 $\frac{1}{4}$" Fr. 320.-- bis Fr. 510.--- NW 40 mm, 1 $\frac{3}{4}$ " Fr. 410.-- bis Fr. 600.--- NW 50 mm, 2" Fr. 480.-- bis Fr. 670.-- <p>- Bei grösseren Nennweiten kommt der Ansatz von NW 50 mm, 2" zur Anwendung.</p> <p>Bei Hausanschlüssen, die vorübergehend abgetrennt sind, wird eine jährliche Grundgebühr gemäss der Nennweite des zuletzt installierten Wasserzählers erhoben.</p>												
Verbrauchsgebühr	<p>² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser</p> <ul style="list-style-type: none">- Fr. 1.20 bis Fr. 2.40.												
Jährliche Löschggebühr	<p>³ Die jährliche Löschggebühr gemäss Art. 36 wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet. Sie beträgt</p> <table><tr><td>- bis</td><td>1'000 m³ uR</td><td>Fr. 175.- bis Fr. 225.--</td></tr><tr><td>- bis</td><td>2'000 m³ uR</td><td>Fr. 225.- bis Fr. 275.--</td></tr><tr><td>- über</td><td>2'000 m³ uR</td><td>Fr. 250.- bis Fr. 300.—</td></tr><tr><td>-</td><td></td><td></td></tr></table>	- bis	1'000 m ³ uR	Fr. 175.- bis Fr. 225.--	- bis	2'000 m ³ uR	Fr. 225.- bis Fr. 275.--	- über	2'000 m ³ uR	Fr. 250.- bis Fr. 300.—	-		
- bis	1'000 m ³ uR	Fr. 175.- bis Fr. 225.--											
- bis	2'000 m ³ uR	Fr. 225.- bis Fr. 275.--											
- über	2'000 m ³ uR	Fr. 250.- bis Fr. 300.—											
-													
<u>Neu:</u>													
	<p>I. Einmalige Gebühren</p>												
Anschlussgebühr	<p>Artikel 1</p> <p>Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Loading Units (LU) gemäss SVGW berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie beträgt pro Belastungswert LU Fr. 210.-- .- Der Gebührenansatz von Fr. 210.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand November 2002 102,3 Punkte. (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.												
Einmalige Löschggebühr	<p>Artikel 2</p> <p>Die einmalige Löschggebühr einer nicht angeschlossenen Baute im Bereich des Hydrantenlöschschatzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie beträgt pro m³ umbauten Raum (uR) Fr. 2.-- . (siehe Anhang III - Berechnung umbauter Raum (uR) in m³)												

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Grundgebühr

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete und Löschsutzkomponente) wird pro angeschlossene Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieb oder übrige Bezüger nach Wasserzähler erhoben. Die jährliche Grundgebühr beträgt

- Fr. 100.00 bis Fr. 300.00

² Bei Hausanschlüssen, die vorübergehend abgetrennt sind, wird die ordentliche jährliche Grundgebühr erhoben.

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser

- Fr. 1.00 bis Fr. 2.40.

Jährliche Löschggebühr

³ Die jährliche Löschggebühr gemäss Art. 36 wird nach dem umbauten Raum (uR) berechnet.

Sie beträgt

- bis	1'000 m ³ uR	Fr. 175.- bis Fr. 225.--
- bis	2'000 m ³ uR	Fr. 225.- bis Fr. 275.--
- über	2'000 m ³ uR	Fr. 250.- bis Fr. 300.--

Begründung:

Die Anschlussgebühren werden an die neuen Loading Units angepasst. Da bei Neubauten wesentlich weniger Loading Units als bisherige Belastungswerte verrechnet werden, wurde der Ansatz angepasst. Die totalen Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Gemäss kantonaler Vorgabe sollte das Verhältnis Grundgebühr / Verbrauchsgebühr bei ungefähr 60%/40% liegen. Momentan ist sind die Gebühren bei der Gemeinde Heimiswil in einem Verhältnis von 40%/60% geregelt. Um dies anpassen zu können, soll eine Senkung der Verbrauchsgebühren ermöglicht werden.

Die Grundgebühren sollen neu nicht mehr nach Wasserzähler sondern pro angeschlossene Wohnung, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungsbetrieb oder übrige Bezüger verrechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass grössere Bezüger, welche das Netz auch stärker belasten, höhere Gebühren entrichten. Da durch diese Umstellung doppelt so viele Gebührenpflichtige wie bisher vorhanden sind, können die Gebührenansätze gesenkt bzw. halbiert werden. Somit werden auch keine Mehreinnahmen generiert, sondern nur eine gerechtere Verteilung sichergestellt.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Hannes Jörg, Rotenbaum 525, das Wort.

- Hannes Jörg ist nicht einverstanden, dass der Absperrschieber, Artikel 31, durch den Eigentümer bezahlt werden muss und dann dieser in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Derjenige welcher den Schieber bezahlt, sei auch weiterhin der Eigentümer. Ansonsten müsse die Gemeinde ein Enteignungsverfahren durchführen.

- Beat Grossenbacher: Die Idee dahinter ist, dass der Schieber für eine langfristige Nutzungsdauer dicht sein muss. Damit die Gemeinde dies gewährleisten kann übernimmt sie mit dem Eigentumsübergang den Unterhalt des Schiebers. Da diese Handhabung im Reglement verankert ist, benötigt es keine Enteignung.
- Fritz Ledermann, Brühfeld 4, hat eine Frage zu den Gebühren mit Verhältnis 40%/60%. Wie kann der Wasserverbrauch reduziert werden? Indem die Grundgebühren hoch sind, überlegt sich manch einer, ob er nicht weniger Wasser verbrauchen sollte. Der jetzige Vorschlag des Gemeinderates bedeutet gerade das Gegenteil. Die Grundgebühren senken und die Verbrauchsgebühren erhöhen, bedeutet doch eher, dass auf die Wasserverschwendung nicht mehr so gross geachtet würde. Dieser Weg sei, nach Ansicht von Fritz Ledermann, der falsche.
- Beat Grossenbacher kann bestätigen, dass diese neue Regelung nicht unbedingt ein vorteilhafter Anreiz zum ökologischen Umgang mit Wasser ist. Die Idee dahinter ist jedoch, dass die finanziellen Verhältnisse der Wasserversorgung stabil werden und bleiben mit dieser Umverteilung.
- Der Versammlungsleiter fragt bei Hannes Jörg nach, ob die SVP einen Änderungsantrag stellen will bezüglich Artikel 31?
- Hannes Jörg verneint die Anfrage – es wird kein Antrag gestellt über Artikel 31. Er äussert sich noch über den Artikel 3 Wasserrahmentarif. Er versteht nicht, warum dieses neue System angewendet werden sollte. Es besteht danach keinen Anreiz mehr.

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag A der SVP Heimiswil

Der Artikel 3 vom Wasserrahmentarif zum Wasserversorgungsreglement sei nach bisherigem Reglement aus dem Jahre 2003 zu belassen.

Antrag B des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Artikel 3 vom Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement wie folgt anzupassen:

Grundgebühr

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete und Löschschutzkomponente) beträgt nach Nennweite (NW) Hauptwasserzähler:

- NW 20 mm, $\frac{3}{4}$ “ Fr. 210.-- bis Fr. 400.--
- NW 25 mm, 1“ Fr. 210.-- bis Fr. 400.--
- NW 32 mm, 1 $\frac{1}{4}$ “ Fr. 320.-- bis Fr. 510.--
- NW 40 mm, 1 $\frac{3}{4}$ “ Fr. 410.-- bis Fr. 600.--
- NW 50 mm, 2“ Fr. 480.-- bis Fr. 670.--
- Bei grösseren Nennweiten kommt der Ansatz von NW 50 mm, 2“ zur Anwendung.

Bei Hausanschlüssen, die vorübergehend abgetrennt sind, wird eine jährliche Grundgebühr gemäss der Nennweite des zuletzt installierten Wasserzählers erhoben.

Abstimmungsverfahren

Der Gemeindepräsident, Jürg Burkhalter, lässt über den Antrag der Schweizerischen Volkspartei Heimiswil abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag A der Partei erzielt 17 JA-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Der Gemeindepräsident, Jürg Burkhalter, lässt nun über den Antrag B des Gemeinderates abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag B des Gemeinderates wird mit 29 JA-Stimmen befürwortet und obsiegt.

Der Versammlungsleiter schreitet nun zur **Schlussabstimmung über die Gesamtrevision des Wasserversorgungsreglements inklusive Wassertarif**

Der Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich, bei 10 Gegenstimmen, angenommen.

Beschluss

Somit genehmigt die Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Wasserversorgungsreglements inklusive Wassertarif.

5 1.322. Gemeindeversammlung – Orientierungen

a) Sanierung Turnhalle

Gemeinderat Ulrich Tschanz

Seit Anfang Sommer 2018 laufen die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten der Turnhalle Kirchmatte. Am 21. Februar 2019 durften wir dann die Aufrichte der Turnhalle Kirchmatte feiern und am Montag darauf fand die Inbetriebnahme mit den Schülern und Schülerinnen statt. Momentan werden die letzten Abschlussarbeiten vorgenommen. Die laufenden, geplanten Sanierungsarbeiten konnten unter dem genehmigten Kredit von Fr. 1'440'000 Millionen ausgeführt werden. Jedoch gab es diverses Unvorhergesehenes wie den Wasserschaden vom 30. September 2018, den schlechten Treppenuntergrund bei der Innentreppe, die zusätzlich eingebauten Notausgangstüren, um die genehmigte Anzahl an Personen in der Turnhalle auf 300 zu erhöhen, und die Sanierung der undichten Decke der Zivilschutzanlage vor dem Haupteingang. Aus diesen Gründen ist es zu einem Nachkredit in der Kompetenz des Gemeinderates von ca. Fr. 101'500.00 gekommen. Im Grossen und Ganzen verliefen die Arbeiten jedoch nach Plan und wir freuen uns auf die künftigen Sportveranstaltungen, Konzerte und alle weiteren Anlässe, welche in der Turnhalle stattfinden werden.

Einen grossen Dank gebührt allen die zum guten Gelingen der Sanierung beigetragen haben.

b) Stand der Gesamtrevision Ortsplanung der Gemeinde Heimiswil

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Seit dem Sommer 2017 befasst sich eine vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission, begleitet durch die georegio ag (Burgdorf), mit der Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenpläne).

Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Gemeinde Heimiswil gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümer verbindlich. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.

Revisionsbedarf

Seit der letzten Revision der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanungsrevision 2003, mit Teilrevisionen 2007, 2010 sowie 2014) haben sich die Rahmenbedingungen gewandelt. So ist 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Die Ziele der Raumplanung werden darin grundsätzlich neu definiert und die Anforderungen an den Umgang mit dem Boden markant verschärft. Die Entwicklung der Siedlung soll verstärkt nach innen erfolgen. Gestützt darauf hat der Kanton den neuen Richtplan 2030 erlassen und die kantonale Baugesetzgebung revidiert. Diese Grundlagen geben den Gemeinden eine Entwicklungsrichtung vor. So steht der Gemeinde Heimiswil für die nächsten 15 Jahre eine zusätzliche Wohnzonenfläche von 1.7 ha zu. Der heute gültige Zonenplan weist aber bereits eine Baulandreserve von rund 2.0 ha aus. Um eine bauliche Weiterentwicklung überhaupt zu ermöglichen, muss dieses Bauland deshalb entweder verfügbar gemacht oder durch überbaubare Flächen ersetzt werden.

Weiter ist auf Bundes- und Kantonebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten und der Kanton hat die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden zusätzliche Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung notwendig. Während bis Ende 2018 für alle Gewässer sogenannte «Gewässerräume» auszuscheiden und verbindlich festzulegen waren (seither gelten Übergangsbestimmungen), müssen die Baureglemente bis im Jahr 2020 an die BMBV angepasst werden.

Projektorganisation und vorgesehene Arbeitsschritte

In einer ersten Phase hat die vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission den bestehenden Zonenplan Siedlung überprüft und eine Reihe von Grundstücken identifiziert, welche für die künftige Gemeindeentwicklung von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um Flächen, die aus Sicht der Gemeinde für eine Ein-, Um- oder Auszonung in Frage kommen könnten. Dem Gemeinderat und der Ortsplanungskommission war es wichtig, die betroffenen Eigentümer frühzeitig in die Arbeiten einzubeziehen. Er hat diese Ende 2017 mit einem Schreiben kontaktiert und um die Angabe ihrer Entwicklungsabsichten gebeten. Die Ergebnisse dieser Umfrage lagen Mitte 2018 vor. Danach haben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission eine Reihe von zusätzlichen Abklärungen und Konkretisierungen der eingebrachten Anliegen vorgenommen (Einzonungen, Umzonungen, Auszonungen, Spezialzone Lueg und Gewässerräume).

Parallel dazu wurden seit Anfang 2018 die Planungsinstrumente (Baureglement, Zonenpläne) entworfen. Diese werden gegenwärtig bereinigt, so dass voraussichtlich im Sommer 2019 die Mitwirkung eingeleitet werden kann. Die Bevölkerung der Gemeinde Heimiswil wird zu diesem Zeitpunkt eingeladen, Stellung zu den Entwürfen der Planungsinstrumente zu nehmen.

Die Vorprüfung der Dokumente durch die kantonalen Fachstellen erfolgt anschliessend ab Herbst 2019. Nach einem Bereinigungsschritt wird die revidierte Ortsplanung im nächsten Jahr öffentlich aufgelegt. Der Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist per Ende 2020 vorgesehen, so dass die neue Ortsplanung durch den Kanton genehmigt und ab Anfang 2021 umgesetzt werden kann.

c) Busbetrieb – neues Legislaturziel

Gemeinderat Peter Burkhalter

Aufgrund des Bauprojektes im Fischermätteli in Burgdorf beabsichtigt die BLS einen strengeren Fahrplankontakt – im Pilotversuch - einzuführen nach Heimiswil Dorf.

Die Gemeinden Affoltern, Hasle, Rüegsau und Heimiswil sind von Burgdorf ab 19.00 Uhr nicht mehr erreichbar. Heimiswil verfügt noch über das Nachttaxi. In einer Arbeitsgruppe ist man am Prüfen, ob ein Kleinbus, sogenannter Rufbus, eingeführt werden könnte. Dieser Rufbus könnte via App und Telefon bestellt werden. Die Einführung als Versuchsbetrieb wäre ab 1. Januar 2020 mit einer Dauer von einem Jahr. Die Kosten sind für das Versuchsjahr gratis. Die Finanzierung erfolgt durch unterstützende Firmen.

d) Legislaturziele 2019 - 2022

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Der Gemeinderat begab sich am 16. Mai 2019 in seine Klausur im Haflingerzentrum Trachselwald. Der Hauptschwerpunkt war die Fassung von neuen Legislaturzielen. Gerne stellt Hans Ulrich Widmer den Anwesenden nun die Legislaturziele 2019 – 2022 vor.

Legislaturziele Gemeinderat Heimiswil Amtsperiode 01.01.2019 – 31.12.2022

1. Eine Liegenschaftsstrategie ist erstellt mit den Schwerpunkten Sanierung, Energie und weitere Verwendung. Zum Beispiel Überprüfung Errichtung Wärmeverbund im ehemaligen Kindergarten.
2. Ein Strassenmanagement ist erarbeitet, betreffend Sanierung, Sicherheit und Finanzierung.
3. Für eine Erweiterung der Buslinie sind die notwendigen Abklärungen getätigt und die Voraussetzungen für den Betrieb geschaffen.
4. Die Kommunikation und Information der Gemeinde ist optimiert mit dem Ziel, die Bevölkerung einzubinden und die Identifikation mit der Gemeinde zu verbessern.
5. Die Finanzplanung ist überarbeitet mit dem Ziel, die finanzielle Stabilität zu erreichen und längerfristig die Unabhängigkeit der Gemeinde zu gewährleisten.

e) Radwegverbindung Burgdorf-Heimiswil

Gemeinderat Peter Widmer

Informationen vom kant. Tiefbauamt

- Publikation des Projektes wird noch im 2019 erfolgen (Anstösser werden direkt durch Tiefbauamt informiert)
- Liegenschaft Kipfgraben 1 wird durch Kanton nicht erworben
- Erweiterung oder Neubau Kipfbrüggli ist noch in Abklärung
- Realisierung und Projektabschluss 2022

6 1.323. Gemeindeversammlung - Umfrage und Verschiedenes

Der Versammlungsleiter eröffnet die Umfrage und erteilt Hans Rudolf Kindler, Rotenbaum 526, das Wort.

- Hans Rudolf Kindler hat im letzten Gemeindeblatt gelesen, dass Heimiswil nun ultraschnell surfen kann. Wahrscheinlich nicht alle Haushalte surfen ultraschnell. Sein Internetanschluss wurde nicht schneller. Seine Fragen dazu: wie viel Prozent der Gemeinde surft ultraschnell und wann erfolgt die restliche Umsetzung in der Gemeinde?
- Beat Grossenbacher, zuständiger Gemeinderat: Einen Prozentsatz kann nicht genannt werden. Bei der Swisscom konnte die Gemeinde so viel Einfluss nehmen, als dass nicht nur die Bauzonen ultraschnell erschlossen wurden, sondern teilweise auch Weilergebiete erschlossen wurden. Die Swisscom dirigiert welche Gebiete mit schnellem Internet erschlossen werden.
Der Ressortleiter ist mit privaten spezialisierten Firmen in Kontakt, ob allenfalls Nutzer/individuelle Gebäude aus abgelegenen Gebieten trotzdem noch erschlossen werden könnten.
- Claudia Steiner, Kaltacker 317, erkundigt sich danach, ob der Gemeinderat die Einladung/Traktanden zur Gemeindeversammlung auch den Medien bekannt gemacht hat?
- Die Gemeindeschreiberin kann dies bejahen. Die Traktanden wurden ebenfalls den Medien gesendet, nebst der Publikation im Anzeiger.

Keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Mit einem nochmaligen Hinweis auf die Rügepflicht schliesst der Gemeindepräsident die heutige Versammlung und wünscht den Anwesenden einen schönen Sommer.

Schluss der Versammlung um 21.20 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Protokollführerin: